

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

134. Stück, 22.07.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1926.) 134. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 204. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. Juli 1926, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.
- Nr. 205. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 15. Juli 1926, betreffend die von den Volksschullehrern genutzten Schuldienstländerereien.
- Nr. 206. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 16. Juli 1926 wegen Aenderung des Beamtendienstehommensgesetzes vom 11. August 1920.

#### Nr. 204.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.

Oldenburg, den 10. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### Artikel I.

Hinter § 21 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, wird folgender § 21a eingefügt:

## § 21 a.

(1) Auf Antrag des Grunderben kann das Nachlaßgericht ihm für die Auszahlung der den Miterben zustehenden Abfindungen (§ 21), sei es hinsichtlich der ganzen Summe, sei es hinsichtlich eines Teils, eine Frist von höchstens zwei Jahren bewilligen. Auf erneuten Antrag des Grunderben kann das Gericht die Frist um ein weiteres Jahr verlängern. Eine wiederholte Verlängerung ist zulässig; jedoch darf die Frist nicht über den 1. Januar 1932 hinaus erstreckt werden.

(2) Bei Bewilligung einer Frist für die Auszahlung einer Abfindung hat das Nachlaßgericht auf Antrag eines der Beteiligten zugleich Bestimmungen über die den Miterben bis zur Auszahlung zu gewährende Verzinsung zu treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung hinsichtlich des Pflichtteils eines Miterben, soweit dessen Befriedigung aus dem schuldenfreien Wert der Grunderbsteile (§ 14) verlangt werden kann.

(4) Das Nachlaßgericht hat bei den gemäß Abs. 1 bis 3 zu treffenden Entscheidungen nach billigem Ermessen die allgemeinen Kreditverhältnisse, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Grunderbsteile, die Leistungsfähigkeit des Grunderben und das Bedürfnis der Abzufindenden zu berücksichtigen.

(5) Bevor das Nachlaßgericht eine Entscheidung fällt, hat es stets auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

(6) Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des 1. Abschnitts des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gegen die Entscheidungen des Gerichts die sofortige Beschwerde stattfindet. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

## Artikel II.

(1) Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.



## § 2.

Der Schulvorstand kann mit Genehmigung der oberen Schulbehörde während des Pachtverhältnisses Veränderungen an den Dienstländereien vornehmen.

Der Lehrer kann wegen der Änderungen eine Entschädigung nur dann beanspruchen, wenn er dadurch in der Nutzung des Dienstlandes erheblich beschränkt wird.

## § 3.

Der Lehrer hat Bäume, Sträucher, Blumen und Pflanzen aller Art mit Ausnahme von ihm gepflanzter Baumschulen bei seinem Abgange unentgeltlich zurückzulassen. Ausnahmen kann der Schulvorstand aus besonderen Gründen zulassen.

## § 4.

Der abgehende Inhaber kann eine Vergütung für Aufwendungen zur Verbesserung der Dienstländereien nicht beanspruchen, es sei denn, daß wegen bestimmter, mit bedeutenden Kosten verbundener Verbesserungen die Gewährung einer Vergütung mit dem Schulvorstand ausdrücklich vereinbart worden ist.

## § 5.

Über Streitigkeiten zwischen dem Schulvorstand und dem Lehrer wegen der Überlassung, Nutzung und Rückgabe der Dienstländereien entscheidet die obere Schulbehörde endgültig.

## § 6.

Im übrigen finden, soweit nicht die §§ 17—25 des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes und die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 19. Juli 1922 zur Ausführung dieser Bestimmungen ab-

weichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen der §§ 581 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pacht Anwendung.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulkollegiums vom 3. Februar 1872, betreffend das Regulativ wegen der Dienstwohnungen und Dienstländereien der Volksschullehrer, sowie wegen der Auseinandersetzung in betreff des Dienst Einkommens beim Wechsel derselben — Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 22, S. 239 ff. — sowie die entsprechende Bekanntmachung der Regierung in Birkenfeld vom 8. November 1883 — Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 10, S. 267 ff. — nebst späteren Aenderungen werden aufgehoben.

Oldenburg, den 15. Juli 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

S. V.: Dr. Driver.

Dr. Christians.

### Nr. 206.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung des Beamten-  
dienst-Einkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 16. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Beamten-Einkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. Juli und 18. Dezember 1923, durch die Verordnung des Staatsministeriums

vom 25. Januar 1924, durch das Gesetz vom 26. Mai 1924, durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 26. Mai und 19. Dezember 1924 sowie durch das Gesetz vom 5. November 1925 geänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

**Einziger Artikel.**

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigelegte Gehaltsordnung wird dahin ergänzt, daß in der Gruppe VI „Eichmeister“ und in der Gruppe VII „Ober-eichmeister“ nachgefügt wird.

Oldenburg, den 16. Juli 1926.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

v. Finckh. Dr. Driver.

Roß.